

RS Vwgh 1992/1/20 90/15/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §13 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Für die Frage, ob von "Verkäufen" im Sinne des § 13 Abs 2 zweiter Satz BewG gesprochen werden kann, ist weder von ausschlaggebender Bedeutung, ob zivilrechtlich ein oder mehrere Rechtsgeschäfte vorliegen, noch ob allenfalls mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde zusammengefaßt wurden. Maßgeblich ist vielmehr, ob - insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung mehrerer Anbieter bzw Interessenten - der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß die unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage und des Ausgleiches widerstreitender Interessen mehrerer an den Verkaufsgeschäften Beteiligter gebildeten Kaufpreise einem "Marktpreis" nahekommen (hier:

50 Prozent der Anteile werden an vier zu gleichen Teilen erwerbende Käufer abgetreten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150085.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at